

# RS UVS Niederösterreich 1992/01/14 Senat-PL-92-004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1992

## Rechtssatz

Eine Herabsetzung der Geldstrafe ist nicht möglich, wenn für die nicht unbeträchtliche Alkoholisierung (1,1 Promille) die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvss/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)